

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlagsamt
R. 2.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 157.

Dienstag, 10. Juli 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,50 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Bestehen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreibzeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraumbesonderer und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erstlich, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Zahlung gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Leserkonten oder der Verlegeranstalten — hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Wintzerlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gostelstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Gähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Erhöhung der Höchstpreise für Blaubeeren.

Der durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1917 festgesetzte Erzeugerhöchstpreis von 0,25 M. für das Pfund wird auf 0,35 M. erhöht. Dieser Preis kommt dem Verkäufer oder Händler zu, der die Beeren von den eigentlichen Bläuern aufkauft. Den Bläuern selbst darf nicht mehr als 0,32 M. für das Pfund bezahlt werden (bisher 0,22 M.). Der Großhandelspreis wird auf 0,44 M. festgesetzt.

Dresden, am 9. Juli 1917.

Ministerium des Innern.

477 L. G. O.
3222

Blindschuhanlagen und Dachkupfer

einschl. kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen sowie einschließlich der an Blindschuhanlagen befindlichen Platinenteile betr.

Durch Bekanntmachung vom 9. März 1917 — Nr. M 200/1, 17. K. R. A. sind die auf öffentlichen und privaten Bauwerken zu Blindschuhanlagen und zur Bedachung verwendeten Kupfermengen einschließlich kupferner Dachrinnen, Abfallrohre, Fenster- und Gefsimabdeckungen sowie einschließlich der an Blindschuhanlagen befindlichen Platinenteile **beschlagt** worden. Diese Bekanntmachung ist in der Sächsischen Staatszeitung vom 9. März 1917 — Nr. 56 — und auf der Rückseite der Meldeformulare abgedruckt und außerdem in Städten, Gemeinden und Gutsbezirken öffentlich zum Auslage gebracht.

1. Betroffen werden
A. alle Kupfermengen — auch wenn verziert oder mit einem anderen Ueberzug versehen — die bei folgenden Bauteilen verwendet sind:
Gruppe 1: Dachflächen, Fenster- und Gefsimabdeckungen, Abdeckungen von vorgebauten Dachfenstern und Dachlufen, Attiken vor Dachrinnen, alles in einfacher Ausführung und von einfacher Form;
Gruppe 2: wie Klasse 1, jedoch in komplizierter, (kassettierter, ornamentierter und getriebener) Ausführung und von komplizierter Form;
Gruppe 3: Dachrinnen und Abfallrohre;
Gruppe 4: montierten Blindschuhanlagen;
B. alle Platinenteile, von montierten Blindschuhanlagen.

Außerdem sind von den Bestimmungen der Bekanntmachung alle die vorstehenden genannten Kupfermengen, welche sich befinden:

a) in Anlagen, deren Herstellung oder Anbringung vor dem Jahre 1850 erfolgt ist;
b) an physikalischen und dergleichen Instituten, bei denen wegen der magnetischen Störungen Eisen für den Bau überhaupt ausgeschlossen und Kupfer verwendet wurde;
c) an Leuchttürmen.

Wegen der Wirkung der Beschlagnahme wird auf § 6 der obengenannten Bekanntmachung verwiesen.

2. Alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich rechtlicher Körperschaften und Verbände) von Bauwerken, bei denen Kupfer bzw. Platin gemäß A und B angebracht ist, müssen die Kupfer- und Platinmengen bis zum 25. Juli 1917 bei dem unterzeichneten Kommunalverband auf dem vorgeschriebenen Meldeformular melden. Die Meldeformulare sind bei den Gemeindebehörden zu entnehmen. Für jedes Bauwerk ist ein besonderer Meldechein zu benutzen.

3. Kupfermengen, für welche ein besonderer Kunstgewerblicher oder Kunstschichtlicher Wert durch Sachverständige festgestellt wird, können auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung befreit werden. Als Sachverständige hierfür sind vom Königlichem Ministerium des Innern, der Professor an der Technischen Hochschule Schreiber Hofrat Dr. Carlitz in Dresden-N., Kaiserstraße 26 und zu seinem Stellvertreter der Direktor des Kunstgewerbemuseums Professor Dr. Berlin in Dresden-U., Elbsstraße 34 bestimmt worden. Den Anträgen auf Befreiung ist ein Gutachten eines dieser Sachverständigen beizufügen.

Die Befreiungsanträge entbinden nicht von der Beachtung der Bestimmungen der Bekanntmachung insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Abgabe der Meldung.

4. Mit Zustimmung der Enteignungsanordnung an den Besitzer geht das Eigentum an den beschlaggenommenen Kupfer- und Platinmengen an den Reichsmilitärkreis über. In dieser Anordnung wird auch bestimmt werden, wann und wo die beschlaggenommenen Kupfer- und Platinmengen — Sammelstellen — abzuliefern sind.

5. Der Uebernahmepreis ist aus § 8 der obengenannten Bekanntmachung ersichtlich. Bei Einverständnis mit diesem Uebernahmepreis wird ein Anerkennnischein ausgestellt. Dieser enthält das Gewicht der abgelieferten Mengen, den Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle. Auf Grund dieses Anerkennnischeines erfolgt dann die Zahlung.

Annahme des Anerkennnischeines oder der Zahlung gilt als Befundung des Einverständnisses mit dem Uebernahmepreis.

Ergibt das Grundbuch, daß das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, so darf die Auszahlung nur mit deren Zustimmung, andernfalls nur zur Wiederherstellung des Daches und nur nach Verhältnis des Fortschreitens der neuen Eindeckung erfolgen.

Wird ein Einverständnis mit dem Uebernahmepreis nicht erzielt, so muß dies der Ableser bei der Ablieferung ausdrücklich erklären. Es wird dann durch die beauftragte Behörde ein Uebernahmepreis nach § 8 der Bekanntmachung berechnet werden, zu welchem Zwecke Rechnungsbelege beizubringen sind. Erklärt der Ableser sich hiermit nicht einverstanden, so wird ihm anstelle des Anerkennnischeines eine Quittung ausgestellt. In diesem Falle ist der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises von dem Betroffenen unmittelbar an das Reichswehrgericht für Kriegswirtschaft,

Berlin W. 10, Viktoriastraße 34, zu richten. In dem Antrage ist anzugeben, wann und von wem die Kupfer- und Platinmengen abgeliefert worden sind und von wem die Abnahme ausgeführt wird. Ferner sind nach Möglichkeit Rechnungsbelege, Zeichnungen oder Photographien beizufügen. Durch die in Anspruchnahme des Reichswehrgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

6. Die Ablieferungspflichtigen, die bis zum festgesetzten Zeitpunkt die enteigneten Mengen nicht abgeliefert haben, machen sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung auf Kosten des Besitzers. Auch in diesem Falle hat der Besitzer die Verpflichtung zum Entfernen der Kupfer- und Platinmengen von den Bauwerken. Bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreis wird Anerkennnischein, bei Inanspruchnahme des Reichswehrgerichts Quittung erteilt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommende Summe gekürzt oder zwangsweise eingezogen bez. auf der Quittung vermerkt werden.

Großhain, am 29. Juni 1917.

7. Dir. Der Kommunalverband.

Auf Grund der Bestimmungen des Kommunalverbandes vom 1. Oktober 1916 über Brotzuschlag, vom 20. Oktober 1916 und 8. März 1917, Milchbezug betr. und vom 24. Oktober 1916, Getreideverkauf betr., die in der nachstehend festgelegten Weise erweitert wird, gelten über die Nahrungsmittelzulagen der schwangeren und stillenden Frauen und der Säuglinge zur Zeit folgende Bestimmungen:

- A. Schwangeren Frauen steht auf Antrag zu:
 1. Vom Anfang des fünften Monats der Schwangerschaft an wöchentlich 1 Zuchtschlacke über 1 Pfund Brot oder 300 Gramm Mehl,
 2. vom Anfang des siebenten Monats an täglich 1 Liter Milch,
 3. vom Anfang des neunten Monats an halbmönllich 1 Vorkugelforte über 200 Gramm Getreide.
- B. Stillenden Müttern stehen die unter A. 1.—3. angegebenen Zulagen für die ganze Dauer des Stillens zu. Für jeden Säugling gebührt der Mutter täglich 1 Liter Milch.
- C. Säuglinge und Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres erhalten:
 1. geweiht sie nicht geküht werden, täglich 1 Liter Milch,
 2. stets 250 gr. Hafersflocken oder Weizengrieß halbmönllich.

Der Antrag auf diese Zulagen ist bei der Gemeindebehörde oder deren Brotkartenaussgabestelle anzubringen.

Die Schwangerschaft und ihre Dauer ist durch ein Zeugnis des Arztes oder der Hebammen nachzuweisen.

Im Nachweise der Tatsache, daß die Mutter stillt, genügt, falls nicht ein solches Zeugnis darüber beigebracht wird, eine Bescheinigung des Organes der Gemeindepflege oder der Vorstehenden eines Frauenvereines.

Für Säuglinge ist eine das Alter des Kindes nachweisende Urkunde (Geburtsurkunde, Familien Stammbuch usw.) vorzulegen.

Die Gemeindebehörden werden ermächtigt, auf Grund dieser Ausweise die Karten und Bezugscheine den Berechtigten auszubehändigen.

Die Gemeindebehörden werden angewiesen, dafür zu sorgen, daß den angegebenen Personen die ihnen zustehenden Zulagen auf alle Fälle gesichert werden.

Sie haben auf Karten und Bezugscheinen zu vermerken: „Schwangerschaft“, „Stillende Mutter“ oder „Säuglinge“ und den Gemeindestempel beizubringen.

Die Lieferanten und Ausgabestellen haben derartig gekennzeichnete Karten und Bezugscheine auf alle Fälle und vorzugsweise zu beliefern und zu diesem Zwecke stets die hierfür erforderliche Menge dieser Nahrungsmittel bereit zu halten.

Großhain, am 5. Juli 1917.
1571 o. P. H. A. Königlich Amtshauptmannschaft.

Nahldöhne für Drillischjaken

werden Donnerstag, den 12. Juli 1917, vormittags 8—11 Uhr in der Stadthauptkassa ausgesetzt.

Der Rat der Stadt Riesa, den 10. Juli 1917.

Zählung der vorleistungsberechtigten Bevölkerung in Gröba.

Verordnungsgemäß hat am 12. Juli dieses Jahres eine allgemeine Zählung der mit Lebensmitteln zu versorgenden Bevölkerung stattgefunden. Zur Vornahme dieser Zählung erhält am 11. Juli jeder Hausbesitzer oder sein Stellvertreter eine Hausliste zugestellt. Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die Hausliste allen im Hause wohnenden Hausparteien zur Vornahme der erforderlichen Eintragungen vorzulegen. Die Hauslisten sind bis zum Abend des 12. Juli anzufüllen. Die Wiedereinmahlung erfolgt am 13. Juli. Die den Hauslisten aufgedruckte Anweisung ist genau zu beachten.

Gröba, Elbe, am 9. Juni 1917. Der Gemeindevorstand.

Das Geset. und Verordnungsbuch für das Königreich Sachsen, Nr. 34—35 vom Jahre 1917, sowie das Reichsgesetzblatt, Nr. 102—119 vom Jahre 1917, sind hier eingegangen und liegen zu jedermanns Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Blätter ist aus dem Aufschlage im Flux des Gemeindeamtes ersichtlich.

Gröba (Elbe), am 9. Juli 1917. Der Gemeindevorstand.

Freibau Gröba.

Mittwoch, den 11. Juli 1917, vormittags 8 Uhr, wird rohes Rindfleisch verkauft. Preis 130 Wfa. für 1/2 kg.

Der Gemeindevorstand.

Deutscher Reichstag.

118. Sitzung, Montag, den 9. Juli 1917, nachm. 3 Uhr.

Die Verhandlung über die Interpellation der Sozialdemokraten über die Verhältnisse auf dem Ost- und Westfronten, über die Kohlenversorgung, sowie über die Steigerung der Weizenpreise.

Staatssekretär Dr. Helfferich erklärt sich bereit, die Interpellation sofort zu beantworten.

Abg. Koch (Soz.) begründet sie: Von der Ost- und Westfronte bekommt die große Menge der Bevölkerung nichts, obwohl sie gerade darauf angewiesen ist. Die Not ist so groß, daß man nicht länger warten darf. Wir lassen uns von der Regierung nicht mehr mit Versprechungen abweisen. Der ganze Regierungsbapparat ist viel zu schwerfällig und langsam, gegen den Schleichhandel und den Wucher sind alle Maßnahmen wirkungslos geblieben. Als Reformer verurteilt, aber

die mangelhafte Versorgung der Bevölkerung in Schlesien mit Brot und Mehl zu sprechen, wird er vom Präsidenten daran verhindert. Er geht dann auf die Kohlenversorgung ein, bei der sich rüde, daß ein so wichtiges Gebiet ganz in die Hände einiger Privatkapitalisten geraten sei. Die Kohlengruben müßten endlich in den Besitz der Allgemeinheit kommen.

Staatssekretär Dr. Helfferich: Die Reichsleitung verkennt die Schwierigkeiten der Versorgung mit Kohle und Weizen durchaus nicht, aber die Hauptursache ist die große Dürre der letzten Wochen. Die Kohlenförderung ist während des Krieges nach einem sehr tiefen Rückgang gleich zu Beginn auf eine sehr ansehnliche Höhe gebracht worden, obwohl der Kohlenbergbau mit außerordentlichen Erschwernissen zu kämpfen hatte. Die Bergarbeiter sind heute nicht mehr so kräftig und erfahren wie in Friedenszeiten, auch die Heizer sind nicht so geübt und nicht so langsam mit der Kohle wie früher. Schließlich haben wichtige Beschließungen in der Kohlenqualität stattgefunden, da die englische Kohle ganz weggefallen ist. Im großen Ganzen hat die Erzeugung bis ins Frühjahr hinein dem Bedarf entspat.

zur die Transportverhältnisse zwangen zur Einschränkung. Jetzt liegt die Sache umgekehrt. Die Eisenbahnen können mehr Wagen zur Verfügung stellen, als Kohle gefördert werden kann. Die Steigerung der Förderung ist eine Frage der Arbeitskräfte, sie ist auch eine Frage der Kriegsführung, denn ohne Kohle keine Munition. Durch unsere Maßnahmen ist auch eine Steigerung der Produktion zu erwarten, vorausgesetzt, daß keine Streiks stattfinden. Ein Streik würde alles gefährden, deshalb müssen sie in jeglicher Zeit verhindert werden. Bei Eisenbahnen und beim Hausbrand kann nicht gespart werden; eine ausreichende Belieferung des Hausbrandes wird unter allen Umständen sichergestellt werden.

Was die Weizensteigerungen betrifft, welche lebhaftem Unmut hervorgehoben haben, so muß man dabei sowohl die schwierige Lage der Weizen, wie der Hausbesitzer berücksichtigen. Für die Weizen haben wir durch verhängende Maßnahmen gesorgt; während die Weizen übermäßig, so können ihnen die Gemeinden die Weizenunterstützungen entziehen. Die Weizen-Entnahmestellen haben einfließ gewirkt.